

## **4. Änderungssatzung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

### **Artikel 1**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 22 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Gesetz vom 23.07.2025 wird nach Beschlussfassung des Lauenburgischen Kreistags vom 04.12.2025 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.05.2022 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 28.05.2024 erlassen:

1. In § 3 wird Abs. 2 durch folgende Neuregelung ersetzt:

Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Die Kindertagespflegeperson erklärt gegenüber dem örtlichen Träger bis zum 31. Dezember eines Jahres in schriftlicher oder elektronischer Form, auf welche Ausfalltage die Fortzahlungsregelung in diesem Jahr angewendet werden soll. Erfolgt keine solche Erklärung durch die Kindertagespflegeperson, wird die Fortzahlungsregelung auf die ersten 30 Ausfalltage des Jahres angewendet. Die Anzahl der Fortzahlungstage bezieht sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend. Wird die Kindertagespflege für das Kind nur für einen Teil des Kalenderjahres geleistet, reduzieren sich die Tage der Fortzahlung entsprechend; dabei wird auf volle Tage aufgerundet. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet. Nimmt das Kind eine Betreuungsmöglichkeit nach § 48 in Anspruch, deren Angebot den vollen Förderungsumfang des Kindes abdeckt, gilt der gesamte Tag als Ausfalltag. Wenn ein Kind unterjährig die Kindertagespflegestelle verlässt und die anteiligen Fortzahlungstage noch nicht in Anspruch genommen worden sind, wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe der für dieses Kind für die noch nicht in Anspruch genommenen anteiligen Fortzahlungstage laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson geleistet.

2. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

Die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung entfällt mit Wirkung zum 27.11.2025. Dieses gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes für die Personen nicht, deren Antrag bis zum 27.11.2025 schriftlich bei der zuständigen Stelle eingegangen ist und deren Kinder zum Stichtag, den 31.12.2025 die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt haben oder deren Antrag bereits bewilligt wurde. Ist der Antrag innerhalb des in

Satz 4 bestimmten Zeitraumes schriftlich eingegangen und liegen die weiteren Voraussetzungen nach dieser Satzung vor, wird die Bewilligung auf Antrag bis zum Ende der Grundschulzeit des oder der zum Stichtag in einer OGS betreuten Kindes bzw. Kinder verlängert werden, wenn die Verlängerung der Bewilligung fortlaufend, ohne Unterbrechung, beantragt wurde. Nach dem 31.07.2029 besteht kein Anspruch auf Förderung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Ratzeburg, den \_\_09.03.2026\_\_

gez. Dr. Christoph Mager  
Landrat